

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N<sup>o</sup> 325.

Donnerstag den 21. November.

1867.

## Bekanntmachung,

die Aufhebung des landesherrlichen Salzverkaufsrechtes und den Betrieb bei den fiscalischen Salzverkaufsstellen betreffend.

Mit Bezug auf das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salze vom 12. October 1867 (Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes Nr. 6) wird hierdurch Folgendes bekannt gemacht:

§ 1. Vom 1. Januar 1868 ab treten alle zur Zeit im Königreiche Sachsen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über das landesherrliche Salzverkaufsrecht außer Kraft und steht es Jedermann frei, nicht allein mit Salz aller Art zu handeln, sondern auch seinen Salzbedarf zu beziehen von wo es ihm beliebt.

§ 2. Vom nämlichen Zeitpunkte an werden die Stationsverkäufe der Salzverwaltereien in Crimmitschau, Reichenbach, Wurzen, Zschöllau, Riesa, Cöln-Reißen, Großenhain, Mittweida, Waldheim, Döbeln, Pirna, Bischofswerda und Löbau eingestellt. Dagegen soll der Verkauf von Koch- und gemahlenem Viehsalz bei den fiscalischen Niederlagen und Verkaufsstellen zu Leipzig, Zwickau, Plauen, Schneeberg-Neustädtel, Schwarzenberg, Glauchau, Chemnitz, Freiberg, Dresden, Budissin und Zittau noch so lange fortgestellt werden, als sich ein Bedürfniß dazu kund giebt.

§ 3. Der seither bei den Niederlagen Leipzig und Dresden, beziehentlich Zwickau, Chemnitz, Freiberg und Budissin stattgehabte Vertrieb von Seesalz, Krystallsalz und Viehsalzsteinen hört auf, sobald mit den vorhandenen Beständen geräumt sein wird.

§ 4. Gewerbefalz wird bis auf Weiteres nur noch bei den Niederlagen zu Leipzig, Dresden, Freiberg, Chemnitz und Zwickau debitirt werden.

§ 5. Bei den fiscalischen Verkaufsstellen wird das Salz nur nach ganzen und, wo thunlich, halben Zollcentnern abgegeben.

§ 6. Zur Entnahme des Salzes bedarf es weder der Beibringung eines Salzpasses, noch einer sonstigen Legitimation.

§ 7. Die bei den verschiedenen Verkaufsstellen einzuhaltenden Verkaufspreise werden seiner Zeit von den betreffenden Salzverwaltereien besonders veröffentlicht werden.

§ 8. Das Salz wird bei den fiscalischen Verkaufsstellen nur gegen baare Bezahlung verabfolgt.

§ 9. Die Erholer haben die Säcke oder sonstigen Gefäße, in welche das Salz verpackt werden soll, mit zur Stelle zu bringen. Auf Verlangen werden die Säcke, nachdem sie gefüllt sind, von den Salzverwaltereien mit Bleiverschluß versehen werden, wofür eine Gebühr von fünf Pfennigen für jeden Sack zu entrichten ist.

§ 10. Wünschen einzelne Erholer Salz durch die Eisenbahn oder Post unmittelbar von einer fiscalischen Verkaufsstelle zu beziehen, so haben sie sich deshalb schriftlich unter portofreier Einsendung des Preises und der in § 9 erwähnten Plombirungsgebühr, sowie unter frachtfreier Zusendung genau zu bezeichnender Sacke und genauer Angabe der Adresse und der Eisenbahnstation, beziehentlich des Postortes, wohin das Salz spedirt werden soll, an die betreffende Verkaufsstelle zu wenden, worauf ihnen das bestellte Salz unter Bleiverschluß und gegen Nachnahme der Spesen für die Beförderung desselben bis zur Bahn oder Post mittels Frachtbriefes oder Postadresse übersandt werden wird.

§ 11. Rücksichtlich der zum Zweck der Erhebung, Uebervachung, Sicherstellung und Creditirung der Salzsteuer vom inländischen und der Abgabe vom ausländischen Salze in Obacht zu nehmenden allgemeinen Regievorschriften, wird auf die deshalb ergehenden besondern Verfügungen und Erlasse verwiesen.

§ 12. Vorstehende Bekanntmachung ist in Gemäßheit § 21 des Gesetzes die Angelegenheiten der Presse betreffend vom 14. März 1851 in sämtlichen Amtsblättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden den 12. November 1867.

Finanz-Ministerium.

Freiherr von Friesen.

Schäfer.

## Bekanntmachung.

Herr **Adolph Unger** beabsichtigt die im Grundstück Nr. 6 der Eisenstraße bis zum Jahre 1865 betriebene, seit dieser Zeit aber eingestellte Spritfabrikation wieder aufzunehmen. Wir bringen dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß obrigkeitliche Bedenken hiergegen nicht vorliegen, und fordern Diejenigen, welche Einwendungen zu erheben haben sollten, auf, solche binnen vier Wochen bei Verlust ihrer etwaigen nicht auf Privatrechtstiteln beruhenden Widersprüche, und spätestens bis zum 20. December dieses Jahres bei uns anzumelden. — Leipzig, am 19. November 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch.

Dr. Günther.

## Zur Tagesordnung der Sitzung von Donnerstag den 21. November

tritt hinzu:

Gutachten des Bauausschusses über die ihm zuertheilten Conti des Haushaltsplans.

do. über die an der Rosenthalgasse zu erbauende Brücke und Herrn Müllers Antrag in Bezug darauf.

do. über Wasserleitung in die beiden Theaterpavillons.

## Protestanten-Verein.

Leipzig, 19. November. Die gestrige nur spärlich besuchte Sitzung des hiesigen Protestanten-Vereins leitete Herr Prof. Seydel mit einigen Worten ein, worauf Herr Diaconus Binkau seinen angekündigten Vortrag über den neuen Entwurf einer Kirchen- und Synodalverfassung in Sachsen hielt. Er legte zunächst die Nothwendigkeit einer solchen Kirchenreform dar, in welcher er nur das Zurückgeben alter geheiligter Rechte sah, die der Gemeinde lange genug vorenthalten worden sind. Das Verlangen nach Selbstständigkeit in kirchlicher Beziehung habe sich wiederholt im Volke und auch unter der Geistlichkeit ausgesprochen. Vor etwa 19 Jahren sei die Staatsregierung mit den Geistlichen und Laien darin einig gewesen, daß eine neue Kirchenverfassung nothwendig

sei, habe auch eine solche in Aussicht gestellt; aber die gerechten Hoffnungen seien nicht in Erfüllung gegangen. Der Redner gab nun eine bis ins Einzelne gehende Schilderung der alten Kirchenordnung und wies dabei nach, wie schwach die Mitwirkung und Betheiligung der Gemeinden an Kirchensachen auf Grund dieser veralteten Einrichtungen sei. Daher sei der Wunsch nach Reform, welcher jetzt aufs Neue sich erhebe, ein gerechter. Der neue Entwurf, welcher auf der Basis eines Entwurfs von 1860 ausgearbeitet worden ist, offenbare bescheidene Anfänge in nothwendigen Reformen und man könne ihn willkommen heißen, wenn man annehmen dürfe, daß er von mancherlei Mängeln noch werde gesäubert werden.

Nach einer klaren Auseinandersetzung des 1. Theils im Entwurfe, welcher den Kirchenvorstand bespricht, zeigte der Vortragende,